



An die beaufsichtigten Stiftungen unserer
Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisions-
stellen

Basel, 4. Januar 2013

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2012 an die Aufsichts- behörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns wiederum, Sie mit unserem jährlichen Rundschreiben auf die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen bei den klassischen Stiftungen hinzuweisen und unsere Feststellung aus den vorjährigen Berichterstattungen im Hinblick auf die anstehende Berichterstattung 2012 weiterzugeben. Das Rundschreiben erfolgt nun schon seit vielen Jahren in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn.

1. Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

a. Einreichungsdatum der Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung ist jeweils spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, in der Regel bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen; **für das Rechnungsjahr 2012: am 30. Juni 2013. Fristgerecht eingereicht sind die Unterlagen, wenn sie am letzten Tag der Frist bei der Aufsichtsbehörde eingetroffen sind.**

Für im Jahr 2012 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichtsübernahmeverfügung.

b. Fristerstreckungsgesuche und Mahnungen

Fristerstreckungen sind möglich. Sie sind schriftlich einzureichen. Erste Fristerstreckungsgesuche werden wir grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligen. Zweite und folgende Fristerstreckungen werden für maximal einen Monat bewilligt. Die Bearbeitung von Fristerstreckungen und Mahnungen ist kostenpflichtig.

c. Berichterstattungsunterlagen

Als Berichterstattungsunterlagen einzureichen sind:

- die vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung**, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und dem Anhang;
- der **Bericht der Revisionsstelle**, sofern die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde vom Revisionsstellenobligatorium befreit worden ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen weiter unten) bzw. der umfassende Bericht an den Stiftungsrat, sofern eine ordentliche Revision durchgeführt wird. Die Revisionsstelle hat die vorerwähnte Jahresrechnung (inkl. Anhang) zu prüfen und in ihrem Bericht zu bestätigen. Zudem ist zu beachten, dass für das Testat jeweils der Standardtext des Berufstandes (insbesondere Standard zur eingeschränkten Revision; angepasst auf Stiftungen) anzuwenden ist;

- das **vollständige Protokoll** der Sitzung des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- der Tätigkeitsbericht (sog. Jahresbericht) des Stiftungsrates;

Sofern das Protokoll bzw. der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, genügt das Protokoll – ein zusätzlicher Tätigkeitsbericht ist nicht erforderlich. Das Protokoll muss seinerseits Auskunft darüber geben, dass der Stiftungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung in statutenkonformer Besetzung beschlossen hat. **Wir erwarten die Einreichung des vollständigen Protokolls** (keine Auszüge). Dies erspart Ihnen unnötige Rückfragen. Bitte beachten Sie auch, dass die Jahresrechnung nur dann als rechtsgültig unterzeichnet gilt, wenn die Unterschriften gemäss Handelsregisterauszug auf der Jahresrechnung selber angebracht sind (z.B. keine Unterschriften nur auf dem Begleitbrief etc.).

Anforderungen an den Anhang

Neben den formellen Aspekten (z.B. Nennung der aktuellen Urkunde, Reglemente, konkreten Zusammensetzung, Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates sowie von Drittpersonen, die die Unterschrift für die Stiftung führen), sind im Anhang der Jahresrechnung u.a. folgende Sachverhalte zu erläutern:

- Bewertungsgrundsätze
- Allfällige Anlagegrundsätze (ab einem Vermögen von CHF 1 Mio. empfehlen wir die Erstellung eines Anlagereglements)
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung, wie zum Beispiel zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche etc.)
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand), sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes
- Allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zur einer allfälligen Sanierung)

Wir weisen darauf hin, dass auch Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und einen Anhang nach Art. 663b OR erstellen, zusätzlich Auskunft über die oben erwähnten Sachverhalte geben müssen.

Falls eine Stiftung Subventionen erhält, ersuchen wir um Einreichung der Subventionsverträge in Kopie.

Spezielle Anforderungen an Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit worden sind:

Die Stiftung muss explizit bestätigen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung);
- die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist;
- das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- die Voraussetzungen für die Befreiung (vgl. Art. 83b Abs. 4 ZGB) weiterhin gegeben sind.

Alle Unterlagen sind **im Original** einzureichen (die Aufsichtsbehörde ist aktenführungspflichtig).

Sie können sich und auch uns zeitaufwändige Zusatzarbeit ersparen, wenn Sie die Berichterstattungsunterlagen vollständig einreichen.

2. Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat

- **Stiftungsreglemente** (z.B. Organisations-, Vergabe-, Honorar- oder Anlagereglemente etc.) **sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen, ebenfalls allfällige Änderungen dieser Dokumente** (§ 11 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012). Der Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung des betreffenden Reglements oder der Änderung ist ebenfalls einzureichen.

- Die **Besetzung des Stiftungsrates** muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattfinden. Mutationen im Stiftungsrat oder anderen Organen der Stiftung (z.B. Revisionsstelle) sind der Aufsichtsbehörde umgehend, jedoch spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen und dem Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für Adressänderungen. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung des Stiftungsstatuts.
- Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die **Unvereinbarkeit** zwischen der Funktion als Mitglied des Stiftungsrates und jener als Revisionsstelle. Wir verweisen auf **Art. 83b ZGB**.
- Bei der Prüfung von Urkunden und Reglementen stellen wir oft fest, dass die genaue Mitgliederzahl des Stiftungsrates nicht festgelegt ist. Häufig finden sich etwa Formulierungen wie "Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern" oder etwa auch "Der Stiftungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern". Solche Formulierungen lassen es im konkreten Einzelfall nicht zu, festzustellen, ob der Stiftungsrat korrekt zusammengesetzt und ein Beschluss rechtsgültig zustande gekommen ist. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Zahl der Stiftungsratsmitglieder in den Statuten oder in einem Reglement konkret festzulegen; wenn die Statuten eine „von – bis“-Regelung aufweisen, **muss zumindest im Anhang der Jahresrechnung die Zusammensetzung sowie die Amtsdauer der Stiftungsräte (inkl. unterjährige Wechsel) explizit aufgeführt sein**. Wir empfehlen in diesen Fällen, die genaue Anzahl Stiftungsräte in einem Reglement festzulegen.

3. Zweckerfüllung der Stiftung

Der Tätigkeitsbericht (allenfalls das ausführliche Protokoll bzw. der Anhang, vgl. Ziffer 1, Buchstabe c. oben) muss Auskunft geben über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Jahr. Bleibt die Stiftung über längere Zeit hinweg untätig, ersuchen wir den Stiftungsrat im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung darzulegen, wie er den Zweck erfüllt bzw. erfüllen will. Falls eine Zweckerfüllung nicht mehr möglich sein sollte, hat der Stiftungsrat allenfalls eine Zweckänderung oder eine Aufhebung zu prüfen (Art. 88 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB). In beiden Fällen ist ein entsprechend begründetes Gesuch an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bei einer geplanten Aufhebung führen wir ein formelles Liquidationsverfahren durch, weshalb wir Sie bitten, rechtzeitig (vor vollständiger Vermögenslosigkeit) an uns zu gelangen. Für die Kosten des Verfahrens sind zudem genügend Rückstellungen zu bilden.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2011 ist aufgefallen, dass Stiftungen vermehrt Darlehen an Nahestehende oder Dritte gewähren. Die Vereinbarkeit mit dem Stiftungszweck ist nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Wir weisen darauf hin, dass die Gewährung von Darlehen mit der Zwecksetzung gemäss Statuten übereinstimmen muss und die Zwecksetzung sowie die Konditionen (Verzinsung, Laufzeit, Sicherheiten) im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern sind. Wir behalten uns vor gegebenenfalls die Darlehensverträge einzufordern und zu prüfen.

4. Grundsätze der Rechnungslegung bzw. des Revisionsrechts

Grundsätzlich gelten für Stiftungen die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 83b Abs. 3 ZGB).

Revisionen dürfen nur noch von Revisionsstellen bzw. Revisoren durchgeführt werden, welche von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde anerkannt sind (vgl. www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch.)

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die massgeblichen Schwellenwerte für die Abgrenzung zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision per 1. Januar 2012 geändert haben. Die neuen Werte gelten ab der Jahresrechnung 2012. Eine ordentliche Revision ist zwingend, sofern sie von der Aufsichtsbehörde angeordnet wurde und in jedem Fall, wenn zwei der drei folgenden Schwellenwerte während zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre überschritten werden: Bilanzsumme von CHF 20 Mio.; Umsatz von CHF 40 Mio.; 250 Mitarbeitende. Für die Revisionsart des Jahres 2012 sind somit die Werte der Jahre 2011 und 2012 relevant. In allen anderen Fällen ist eine eingeschränkte Revision oder eine freiwillige ordentliche Revision durchzuführen.

Revisionsberichte, welche die Revisionsart nicht zum Ausdruck bringen oder welche die je nach Revisionsart unterschiedlichen Bestätigungen nicht oder unvollständig enthalten, werden zurückgewiesen und gelten als nicht eingereicht.

5. Neues Rechnungslegungsrecht

Per 1. Januar 2013 tritt das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft. Es ist rechtsformneutral ausgestaltet, d.h. es findet auf alle juristischen Personen – somit auch auf Stiftungen – Anwendung. Die neuen Bestimmungen sind erstmals für das Geschäftsjahr 2015 anwendbar. Für den Revisionsumfang gelten weiterhin die unter Ziffer 4 obgenannten Kriterien. Bereits an dieser Stelle möchten wir Sie jedoch höflich darauf aufmerksam machen, dass die Jahresrechnung nach den neuen Bestimmungen innert 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag vom Stiftungsrat genehmigt sein muss (Art. 958 Abs. 3 OR). Wir erwarten, dass der Stiftungsrat rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen ergreift, um eine termingerechte Genehmigung und Eingabe der Jahresrechnung sicherzustellen.

6. Retrozessionen

Vor dem Hintergrund des am 30. Oktober 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheids (4A_127/2012 und 4A_141/2012) empfehlen wir allen unter unserer Aufsicht stehenden klassischen Stiftung, ihre mit der Vermögensverwaltung beauftragten Banken aufzufordern, Retrozessionen offenzulegen und der Stiftung herauszugeben. Zu den herausgabepflichtigen Retrozessionen gehören insbesondere auch die sogenannten Bestandespflege- bzw. Vertriebskommissionen. Auf die Herausgabe darf das oberste Organ (Stiftungsrat) nur verzichten, falls es über die Höhe der Retrozessionen im Voraus vollständig informiert ist und somit einen Vergleich mit der Höhe des Vermögensverwaltungshonorars vornehmen kann.

7. Website

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Musterstiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Dort finden Sie auch einen Ortsplan mit unserem Standort.

8. Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen

Die nächste Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen wird im Frühjahr 2014 stattfinden. Wir werden Ihnen rechtzeitig eine Einladung, mit den Angaben zu den Daten, dem Veranstaltungsort sowie zu den Referaten zukommen lassen und auch im nächsten Informationsschreiben darauf zurückkommen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Stiftungen ein erfolgreiches 2013. Wir danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Dr. iur. Christina Ruggli
Geschäftsleiterin

lic. iur. Andreas Fahrländer
Leiter Fachbereich Recht